

**Vergleichsvereinbarung über Streitfragen bezüglich der
Vertragsauslegung von VRN-Konzessionsverträgen
zwischen der
Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (VRN GmbH)
und der
DB Regio AG**

Die DB Regio Bus Mitte GmbH (DRM) und Busverkehr Rhein-Neckar GmbH (BRN) sind Tochtergesellschaften der DB Regio AG und betreiben zahlreiche Buslinienbündel im Zuständigkeitsbereich des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar (VRN). Grundlage des Verkehrsbetriebes sind von der VRN GmbH im Namen der Verbandsmitglieder des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) vergebene Konzessionsverträge (öffentliche Dienstleistungsaufträge i.S. der VO 1370/2007).

Seit Mitte 2015 kam es in mehreren Linienbündeln aufgrund betrieblichen Problemen zu vertraglichen Sanktionen. Zwischen den Parteien ist strittig, ob die Konzessionsverträge zu den ausgesprochenen Sanktionen berechtigen und ob die VRN-Aufgabenträger berechtigt sind, Bustöchter der DB Regio AG von Neuvergaben im VRN auszuschließen.

Zu beiden Fragestellungen sind gerichtliche Verfahren anhängig:

- Klagen von DRM vor dem Verwaltungsgericht Neustadt a.W. gegen Zuschusseinhalte- und Zuschussminderung in den Linienbündeln Pfälzer Bergland Nord (Az. VG Neustadt a.d.W. 3 K 1387/18.NW) und Süd (Az. VG Neustadt a.d.W. 3 K 1390/18.NW) sowie Kaiserslautern Südwest (Az. VG Neustadt a.d.W. 3 K 1389/18.NW) nebst entsprechenden Widerklagen der beteiligten Aufgabenträger.
- Nachprüfungsantrag von DRM gegen den Ausschluss des Unternehmens von der Vergabe des Linienbündels Frankenthal, bereits beschieden durch einen Beschluss der Vergabekammer Rheinland-Pfalz, gegen den beide Parteien jeweils eine sofortige Beschwerde beim OLG Koblenz eingelegt haben (Az. Verg 2/19 und Verg 2/20).

Diese Vergleichsvereinbarung dient vor dem Hintergrund der sich beginnend ab 2018 wieder verbessernden Betriebsqualität in den DRM-Linienbündeln der gütlichen Einigung über die strittigen Auslegungsfragen in den bestehenden Konzessionsverträgen und der Beilegung der Gerichtsverfahren.

§ 1

Vertragsparteien und Vertretungsbefugnisse

Die VRN GmbH versichert, von den Aufgabenträgern und Konzessionsgebern der betreffenden Konzessionsverträge zum Abschluss dieser Vereinbarung bevollmächtigt zu sein. Die DB Regio AG versichert, zum Abschluss dieser Vereinbarung in Namen und mit Wirkung für die DB Regio Bus Mitte GmbH (DRM) und Busverkehr Rhein-Neckar GmbH (BRN) befugt zu sein.

§ 2

Zukünftiger Umgang mit Verstößen gegen die VRN-Qualitätsstandards

Die Parteien haben sich auf die als Anlage 1 beigefügte Regelung zur verbundweiten Bewertung der Betriebsqualität sowie dem darin enthaltenen Sanktionsmechanismus verständigt.

Die VRN GmbH bzw. der ZRN sowie seine Verbandsmitglieder werden ab dem 1.4.2020 Einbehalte, Minderung oder einen Ausschluss von Vergaben aufgrund von Qualitätsmängeln in VRN-Konzessionsverträgen nur noch aussprechen, sofern die in der Regelung gem. Anlage 1 niedergelegten Voraussetzungen vorliegen. Alle aktuell noch laufenden Einbehalte und Minderungen werden entsprechend zum 30.03.2020 beendet.

Die DB Regio AG verpflichtet sich bzw. die DRM und BRN, die Qualitätsdatenbank des VRN auch in Bestandsverträgen im Busverkehr vollumfänglich zu nutzen.

Die VRN GmbH strebt im Gegenzug an, die Qualitätsdatenbank um folgende Komfortfunktionen zu erweitern:

- Anpassung Dashboard: Auswertung je Linienbündel ermöglichen
- Push Ups bzw. Benachrichtigungen an das Unternehmen über neue, das Unternehmen betreffende Meldungen
- Zusätzliche Mail an Fahrplankicker über die Datenbank, dadurch Vereinfachung der aktuellen Prozesse
- Eingabemaske: Nur Auswahl der Starthaltestelle und Uhrzeit bei Meldungen ermöglichen, keine Endhaltestelle ggf. auch Fahrnummer.

Die VRN GmbH stellt sicher, dass aus der monatlichen Statistik transparent ersichtlich ist, welche Sachverhalte im Sinne der konzessionsvertraglichen Pönalisierungsregelung vom Unternehmen zu vertreten sind und damit pönalisiert werden. Es werden ausschließlich pönalisierte Sachverhalte für die Bewertung und Sanktionierung der Betriebsqualität im Rahmen dieser Regelung zu Grunde gelegt. DB Regio AG stellt sicher, dass sie und alle mit ihr verbundenen Unternehmen die in dieser Regelung genannten Sanktionen bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen ohne Einlegung von Rechtsmitteln akzeptieren werden.

§ 3

Reorganisation

Die DB Regio AG und der VRN sind sich einig darin, dass für die Betriebsqualität wichtige betriebliche Entscheidungsbefugnisse in Zukunft wieder vor Ort organisiert werden müssen. Die DB Regio AG sichert zu, dass die DRM ab sofort die Befugnisse für die Produktion (insbesondere die Disposition der Fahrer und Fahrzeuge) und das Marktmanagement vor Ort für die dem VRN bereits benannten Ansprechpartner stärkt. Dies bedeutet auch für die Altverträge, dass die Vorgaben des Kapitel 2.1 der Leistungsbeschreibung Vergabe Südpfalz entsprechend beachtet werden.

Darüber hinaus strebt die DB Regio AG aktuell eine Organisationsänderung ab 01.01.2021 an, bei der die Führung der DRM und BRN vereinheitlicht werden soll.

§ 4

2020 stattfindende Vergaben

Die DB Regio AG bzw. die mit ihr verbundenen Unternehmen werden sich an den im VRN stattfindenden Bus-Vergaben im Jahr 2020 ausschließlich auf Linienbündel bewerben, die sie bereits aktuell betreiben, um sich unternehmerisch auf die Verbesserung der Betriebsqualität in den Bestandsverträgen konzentrieren zu können.

Für die Vergabe Südpfalz bedeutet dies, dass von DB-Seite für alle Lose Angebote eingereicht werden können, aber im Rahmen der Loslimitierung abweichend von den Vergabebedingungen maximal 2 Lose der 5 Lose zugeschlagen werden.

Der VRN sichert zu, dass er 2020 keinen Ausschluss wegen Schlechtleistung bei den vorgenannten Vergabeverfahren gegen DB Regio bzw. deren Tochterunternehmen aussprechen wird. Der VRN wird einem Subunternehmereinsatz nicht wegen Schlechtleistung widersprechen, sofern die Gewinner der Vergaben DB Regio bzw. ihre Tochterunternehmen als Subunternehmer einsetzen wollen.

§ 5

Linienbündel Frankenthal

DRM nimmt den Nachprüfungsantrag gegen den Ausschluss zurück und beide Parteien erklären in der Folge gegenüber dem OLG Koblenz übereinstimmend die Erledigung der beiden Beschwerdeverfahren Verg 2/19 und Verg 2/20 unter Verzicht auf eine Kostenentscheidung.

Aufgrund der Verzögerungen durch das Nachprüfungsverfahren kann der Zuschlag nicht mehr wie geplant zum 14.6.2020 erteilt werden. Daher wird der Konzessionsvertrag Frankenthal einvernehmlich bis 31.12.2020 unter Beibehaltung des aktuellen Fahrtenangebots und der aktuellen Vertragskonditionen, zuzüglich einer Erstattung für in Folge der aktuellen VAV-Lohntarifverhandlungen steigende Personalkosten bei DRM und Subunternehmern, verlängert. Zur Berechnung der zusätzlichen Erstattung in Folge der aktuellen VAV-Lohntarifverhandlungen wird wie folgt vorgegangen. Für das Jahr 2020 hat die DRM Personalkosten in Höhe von XXXX € angesetzt. In diesem Betrag wurde eine Personalkostenentwicklung in Höhe von 2 % unterstellt. Da zum Zeitpunkt der Angebotserstellung die VAV Tarifverhandlungen in Rheinland-Pfalz noch nicht abgeschlossen waren, wird vereinbart, dass bei einer Tarifierhöhung über die berücksichtigten 2 % des VAV-Tarif, die Mehrkosten der DRM im Rahmen der Jahresschlussrechnung für das Jahr 2020 erstattet werden.

DRM wird diese Zuschusssteigerung entsprechend anteilig an die Subunternehmen durchreichen.

Der VRN lobt im Namen der Aufgabenträger gegenüber den im Linienbündel eingesetzten Fahrpersonal eine Prämie aus, um sicherzustellen, dass diese bis zum Jahresende sowohl bei DRM als auch beim Subunternehmen Dürk verbleiben und zum neuen Betreiber überwechseln.

§ 6

Einbehalt und Minderung im Rahmen der Konzessionsverträge von DRM

DRM erklärt die Klagen vor dem VG Neustadt Az. 3 K 1387/18.NW, 3 K 1390/18.NW und 3 K 1389/18.NW gegen die Einbehalte und die Minderung in den Westpfälzer Linienbündeln für erledigt und die betroffenen Aufgabenträger erklären wiederum ihre jeweiligen Widerklagen für erledigt. Beide Parteien werden den jeweiligen Erledigungserklärungen der anderen Partei zustimmen und beide Parteien werden jeweils auf eine Kostenentscheidung verzichten.

DRM akzeptiert die für die Jahre 2015, 2016 und 2017 für die Westpfälzer Linienbündel und die Bündel Worms, Wonnegau und Frankenthal ausgesprochene Minderungen zu 50 %. Der VRN nimmt entsprechend die Minderungen für die Jahre 2015, 2016 und 2017 zu 50 % und für die Jahre 2018 und 2019 vollständig zurück.

Die einbehaltenen Zuschussbeträge sowie die zurückgenommene Minderung entsprechend Abs. 2 Satz 2 werden seitens des VRN ausbezahlt, sobald für die jeweiligen Linienbündel und Abrechnungsjahre die endgültige Jahresschlussrechnung einvernehmlich erstellt wurde.

§ 7

Gerichts- und Anwaltskosten

Beide Seiten tragen Ihre in den Gerichtsverfahren beim VG Neustadt und beim OLG Koblenz entstandenen jeweiligen Anwaltskosten selbst. Die Gerichtskosten werden hälftig geteilt.

Frankfurt, den

.....

DB Regio AG

Mannheim, den

.....

Zweckverband
Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (KöR)